

Regeln für Erasmus Studierende

Nach Absprache mit der juristischen Abteilung der FAU und dem Prüfungsamt gelten folgende Regeln für Erasmus Studierende:

- vorgezogene Prüfungen vor Semesterende sind nicht möglich

- Studierende können die Nachholprüfung im darauf folgenden Semester belegen. Es bleibt die Entscheidung von Dozenten Ort und Zeit der Nachholprüfung festzulegen, aber sie könnten im Folgesemester nach hinten verlegt werden und müssen nicht zu Semesteranfang stattfinden.

- Es besteht auch die Möglichkeit (nach vollständigem Abschluss des Semesters) eine mündliche Ersatzprüfung für einzelne abzuhalten. Dies ist allerdings die ungünstigere Variante, da auf Gleichheit geachtet werden muss. Eine mündliche Ersatzprüfung dieser Art muss vom Prüfungsausschuss bewilligt werden.

- Bachelorarbeiten können auch im Wintersemester begonnen werden, sofern die Zugangsvoraussetzungen mit der kritischen Anzahl von Modulen und ECTS vorliegen. Diese Variante muss vorher als begründeter Antrag vom Prüfungsausschuss genehmigt werden.

- Anwesenheitspflichtige Module müssen vollständig besucht werden und Überschreitung der maximalen Anzahl von Fehlterminen kann nicht durch Erasmusaufenthalte begründet werden.

- Studierende sollten sich während des Auslandsaufenthaltes beurlauben lassen. Wichtig ist, dass während der Beurlaubung an der freistellenden Universität keine Prüfungen abgelegt werden können.

- Im Ausland erbrachte Prüfungsleistungen die anerkannt werden sollen, sollten im Vorfeld mit dem Prüfungsausschuss abgesprochen werden.